

Investitionsbeitrag an das Ausbildungszentrum des Verbandes Swissmechanic Solothurn im Campus Technik in Grenchen

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 20. März 2023, RRB Nr. 2023/448

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommissionen

Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Erwägungen	6
2.1 Investitionsbeiträge	6
2.2 Projektkosten.....	7
3. Wirtschaftlichkeit.....	7
4. Rechtliches	7
5. Antrag.....	8
6. Beschlussesentwurf.....	9

Kurzfassung

Der Verband Swissmechanic Solothurn führt die überbetrieblichen Kurse für die Berufe Polymechanikerin/Polymechaniker, Produktionsmechanikerin/Produktionsmechaniker, Mechanikpraktikerin/Mechanikpraktiker und Konstrukteurin/Konstrukteur derzeit im Ausbildungszentrum in Gerlafingen durch. Im Beruf Automatikerin/Automatiker besteht eine Zusammenarbeit mit einem anderen Bildungsanbieter. Zudem bietet Swissmechanic Solothurn im Ausbildungszentrum in Gerlafingen die überbetrieblichen Kurse Nachholbildung Produktionsmechanikerin/Produktionsmechaniker und verschiedene Weiterbildungskurse an.

Die Aus- und Weiterbildung erfordert eine zeitgemässe und praxisnahe Infrastruktur. Die bestehenden Räumlichkeiten werden den aktuellen und künftigen Bedürfnissen nicht mehr gerecht und mit den bestehenden Maschinen und Einrichtungen können die Aus- und Weiterbildungsziele mittelfristig nicht mehr erreicht werden. Swissmechanic Solothurn wird deshalb das Ausbildungszentrum an einen neuen Standort in Grenchen verlegen. Mit dem Standortwechsel sollen der Maschinenpark und die Einrichtungen umfassend erneuert werden. Es sind Investitionen von 3,995 Mio. Franken vorgesehen. Der Kanton Solothurn soll sich mit 1,970 Mio. Franken an den Investitionen beteiligen. Der kantonale Beitrag wird aus den Mitteln der Pauschalbeiträge des Bundes an die Berufsbildung geleistet.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über einen Investitionsbeitrag an das Ausbildungszentrum des Verbandes Swissmechanic Solothurn im Campus Technik in Grenchen.

1. Ausgangslage

Am 14. Februar 2023 reichte der Verband Swissmechanic Solothurn ein Gesuch für einen Investitionsbeitrag an die umfassende Erneuerung des Maschinenparks und der Einrichtungen des Ausbildungszentrums im Campus Technik in Grenchen ein.

Der Verband Swissmechanic Solothurn führt die überbetrieblichen Kurse für die Berufe Polymechanikerin/Polymechaniker, Produktionsmechanikerin/Produktionsmechaniker, Mechanikpraktikerin/Mechanikpraktiker und Konstrukteurin/Konstrukteur derzeit im Ausbildungszentrum an der Zelglistrasse 111 in Gerlafingen durch. Im Beruf Automatikerin/Automatiker führt Swissmechanic Solothurn die überbetrieblichen Kurse in Zusammenarbeit mit einem anderen Bildungsanbieter durch. Swissmechanic Solothurn bietet im Ausbildungszentrum in Gerlafingen zudem die überbetrieblichen Kurse Nachholbildung Produktionsmechanikerin/Produktionsmechaniker und verschiedene Weiterbildungskurse an.

Die Ausbildung in den überbetrieblichen Kursen gemäss den Ausbildungszielen in den Bildungsplänen erfordert eine zeitgemässe und praxisnahe Infrastruktur. Die letzten Investitionen in den Maschinenpark wurden vor rund 13 Jahren getätigt. Mit den bestehenden Maschinen und Einrichtungen können die geforderten Ausbildungsziele mittelfristig nicht mehr erreicht werden.

Da die Räumlichkeiten am Standort Gerlafingen den aktuellen und künftigen Bedürfnissen nicht mehr gerecht werden, wurde ein neuer Standort evaluiert. Dieser befindet sich direkt beim Bahnhof Grenchen Süd, wo ein Investor einen Campus «Technik» realisieren und Mietflächen zur Verfügung stellen wird. Mit dem vorgesehenen Standortwechsel sollen der Maschinenpark und die Einrichtungen umfassend erneuert werden. Das Ausbildungszentrum wird mit rund 3'400 Teilnehmertagen pro Jahr gut ausgelastet sein.

Damit die Ausbilderinnen und Ausbilder ab Sommer 2025 mit den Maschinen vertraut sind und die Prozesse beherrschen, werden bereits im laufenden Jahr erste Investitionen getätigt. Der Kostenvoranschlag sieht Investitionen von 3,995 Mio. Franken vor. Die Kosten setzen sich folgendermassen zusammen:

Abteilung/Bereich	Anzahl	Investitionsobjekt	Franken
Manuelle Fertigung	16	Arbeitsplätze Standard	202'000
	8	Arbeitsplätze Montage	
	1	Präzisions-, Bohr-, Gewinde- und Fräsmaschine	
	-	Allgemeine Infrastruktur (Regale, Schränke, Reinigungsstationen)	
Maschinelle Fertigung	12	Arbeitsplätze Drehen	3'087'000
	12	Arbeitsplätze Fräsen	
	12	Fräsmaschinen mit Zubehör	
	12	Drehmaschinen mit Zubehör	

		-	Allgemeine Infrastruktur (Regale, Schränke, Werkbänke, Reinigungsstationen, Rüstgeräte)	
Automation & Elektrotechnik		-	Mobiliar	478'000
		-	Systemtrainer (Grundlagen Pneumatik und Elektrotechnik, Automation und Steuerungssysteme)	
Sekretariat, Empfang und Meisterbüro		-	Arbeitsplätze und Infrastruktur	115'000
Anschlüsse / Mieteranpassungen		-	Stromversorgung Ölabscheider Rohrsystem für Druckluft Druckluftaufbereitung	113'000
Total (inkl. MWST)				3'995'000

2. Erwägungen

2.1 Investitionsbeiträge

Gemäss Artikel 1 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10) ist die Berufsbildung eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Das Berufsbildungsgesetz regelt neben der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung, den Qualifikationsverfahren, den Ausweisen und Titeln, der Bildung der Berufsbildungsverantwortlichen sowie den Zuständigkeiten und Grundsätzen für die Berufs- Studien- und Laufbahnberatung auch die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Berufsbildung (Art. 2 Abs. 1 Bst. g BBG).

Gemäss Artikel 52 Absatz 1 BBG beteiligt sich der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite angemessen an den Kosten der Berufsbildung. Zur Finanzierung der Aufgaben gemäss Artikel 53 BBG leistet der Bund hauptsächlich Pauschalbeiträge an die Kantone. Aus den Pauschalbeiträgen werden unter anderem die überbetrieblichen Kurse, die vorbereitenden Kurse für die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen sowie die berufsorientierte Weiterbildung finanziert (Art. 53 Abs. 2 Bst. a Ziff 4, 6 und 8 BBG). Die Kantone sind gemäss Artikel 52 Absatz 2 BBG verpflichtet, Beiträge in dem Ausmass an Dritte weiterzuleiten, in welchem ihnen Aufgaben übertragen sind. Artikel 58 BBG sieht die Kürzung oder Verweigerung von Bundesbeiträgen vor, wenn die Beitragsempfänger ihre Aufgaben und Pflichten nach dem Berufsbildungsgesetz in erheblicher Weise vernachlässigen oder verletzen.

Inhalt und Umfang der kantonalen Beiträge ergeben sich aus der kantonalen Berufsbildungsgesetzgebung. Nach § 58 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (BGS 416.111) kann der Kanton Investitionsbeiträge an die Kosten Dritter für Gebäude und Mobiliar der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung leisten, soweit die Kosten nicht durch andere Beiträge gedeckt sind. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Bemessung der Investitionsbeiträge (§ 58 Abs. 2 GBB). Gemäss § 60 Absatz 1 der Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008 (BGS 416.112) können Investitionsbeiträge bis höchstens 50 Prozent geleistet werden. Dafür können Mittel aus den Pauschalbeiträgen des Bundes verwendet werden. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den Richtlinien für die Bemessung der Investitionsbeiträge des Kantons Solothurn vom November 2014¹⁾.

¹⁾ [Richtlinien BBB-Kt-SO_20141124_AvG.pdf](#), abgerufen am 3. März 2023.

2.2 Projektkosten

Der Bedarf nach einer umfassenden Erneuerung des Maschinenparks und der Einrichtungen ist nachgewiesen. Wie bereits ausgeführt, sieht der Kostenvoranschlag Investitionen von 3,995 Mio. Franken vor. Die Aufwände werden als realistisch eingestuft.

Zur Finanzierung der budgetierten Investitionen von 3,995 Mio. Franken ist Swissmechanic Solothurn auf einen kantonalen Investitionsbeitrag angewiesen. Es soll deshalb ein Beitrag von 50 % an die Investitionen für Maschinen und Mobiliar und ein Beitrag von 25 % an die Investitionen für Mieterausbauten aus den Mitteln der Pauschalbeiträge des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) gesprochen werden. Der Beitrag ist auf maximal 1,970 Mio. Franken beschränkt.

Die Beitragszahlung erfolgt unter der Bedingung, dass Swissmechanic Solothurn die Investitionen in Maschinen, Mobiliar und Mieterausbauten langfristig für den erwähnten Zweck nutzt. Daher ist vorzusehen, dass der Kanton Anspruch auf eine anteilmässige Rückzahlung hat, falls der Nutzungszweck der Investitionen oder Teilen davon vor Ablauf von zehn Jahren seit der Auszahlung des Investitionsbeitrages geändert wird. Sollte vor Ablauf dieser Frist eine Nutzungsänderung erfolgen, hat der Kanton Anspruch auf Rückzahlung von 1/10 des Beitrags pro Jahr bis zum Ablauf der zehn Jahre.

Die Auszahlung des Investitionsbeitrags erfolgt nach Prüfung der detaillierten Abrechnung durch das ABMH (Konto 2069003 «Verpflichtungen Subventionen SBFI» im Buchungskreis 041). Nach Massgabe der bisher erbrachten Leistungen können quartalsweise Akontozahlungen getätigt werden.

3. Wirtschaftlichkeit

Für den Kanton Solothurn resultiert aus dem Investitionsbeitrag kein finanzieller Nutzen. Auf die Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsrechnung gemäss Weisung des Regierungsrates vom 23. August 2016 (RRB Nr. 2016/1460) wird deshalb verzichtet.

4. Rechtliches

Nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) beschliesst der Kantonsrat, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Volkes nach den Artikeln 35 und 36, über neue Ausgaben. Nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe e KV unterliegen Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken der obligatorischen Volksabstimmung. Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken unterliegen gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a KV der fakultativen Volksabstimmung. Da es sich im vorliegenden Fall um eine neue einmalige Ausgabe von mehr als einer Million Franken, aber weniger als fünf Millionen Franken handelt, untersteht die Vorlage der fakultativen Volksabstimmung.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

6. Beschlussesentwurf

Investitionsbeitrag an das Ausbildungszentrum des Verbandes Swissmechanic Solothurn im Campus Technik in Gren-chen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 58 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 20. März 2023 (RRB Nr. 2023/448), beschliesst:

1. Der Kanton Solothurn beteiligt sich zu 50 % an den Investitionen des Verbandes Swissmechanic Solothurn in Maschinen und Mobilien und zu 25 % an den Investitionen in Anschlüsse / Mieteranpassungen. Der Betrag des Kantons Solothurn ist auf maximal 1'970'000 Franken beschränkt. Davon entfallen maximal 1'941'000 Franken auf die Maschinen und Mobilien und maximal 29'000 Franken auf die Anschlüsse / Mieteranpassungen.
2. Falls der Nutzungszweck der Investitionen vor Ablauf von zehn Jahren nach Auszahlung des Kantonsbeitrages geändert wird, hat der Kanton Solothurn gegenüber Swissmechanic Solothurn Anspruch auf eine anteilmässige Rückzahlung des Kantonsbeitrages (1/10 pro Jahr bis zum Ablauf von zehn Jahren).

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Swissmechanic Solothurn, Silvio Bertini, Präsident, Zelglistrasse 111, 4563 Gerlafingen
 Parlamentscontroller
 Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 416.111.